

Spezifische Nebenbestimmungen der BKK W&F für die Beantragung und Gewährung krankenkassenindividueller Fördermittel gemäß § 20h SGB V auf der regionaler Ebene

Ergänzend zum Leitfaden zur Selbsthilfeförderung in der Fassung vom 11. Juli 2019 und den allgemeinen Nebenbestimmungen der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände auf Bundesebene für die Beantragung und Gewährung krankenkassenindividueller Fördermittel auf regionaler Ebene, möchten wir Sie über folgende Regelungen unserer Projektförderung informieren:

Projekte, die wir fördern

Hierbei handelt es sich um Projekte, die

- über Ihre tägliche Selbsthilfearbeit hinausgehen,
- einmalig und damit zeitlich sowie inhaltliche begrenzt sind,
- neue Inhalte und/oder Strategien beinhalten, die entwickelt und erproben werden sollen.

Beispiele für Projekte sind:

- Erstellung neuer Medien, bzw. Überarbeitung und Digitalisierung vorhandener Medien (z.B. Flyer, Roll-Up's, neue Broschüren)
- Durchführung von einmaligen, themenspezifischen Veranstaltungen/Fachtagungen/Seminaren mit starkem Selbsthilfebezug,
- Hinweis: Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen, auch wenn diese zu unterschiedlichen Themen mit verschiedenen Referenten erfolgen, sind über die Pauschalförderung zu beantragen!
- Vorstellung der Selbsthilfeorganisation/Selbsthilfegruppe in Schule, Kita oder anderen Settings, um auf das Krankheitsbild hinzuweisen

Projekte, die wir NICHT fördern

Hierzu zählen z.B.

- alle „selbsthilfefernen“ Aktivitäten, wie z. B. Weihnachtsfeiern, Sommerfeste, Theater- oder Kinobesuche, Ausflüge, Stadtbesichtigungen, sportlich Aktivitäten, Restaurantbesuche
- Artikel, die der Spenden- und Imagewerbung dienen, wie z. B. Kugelschreiber, Schlüsselbänder, T-Shirts, Gymnastikbänder, Trinkflaschen
- Kosten für Gymnastikräume, Schwimm- und Turnhallen

Zum Finanzierungsplan

- Die beantragte Summe soll dem Bedarf, d. h. möglichst den tatsächlichen Ausgaben für das geplante Projekt entsprechen. Wir verweisen hier explizit auf den Leitfaden, wonach die Mittel wirtschaftlich, sparsam und zweckentsprechend verwendet werden müssen.
- Der im Projektantrag auszuweisende Eigenanteil bezieht sich ausschließlich auf die förderfähigen Ausgaben.

Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten

- Grundsätzlich ist das günstigste Verkehrsmittel zu wählen. In begründeten Einzelfällen können Kosten für Flüge, den eigenen PKW oder Taxifahrten übernommen werden.
- Bei der Berechnung von Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten der Teilnehmer*innen sind die Vorgaben des Bundes- bzw. Landesreisekostengesetzes zugrunde zu legen.
- Übernachtungen stellen stets eine Ausnahme dar. Die Kosten können übernommen werden, wenn dies im Projektantrag plausibel dargelegt wird.
- Sind Übernachtungen erforderlich, so sollten diese eine Höhe von 100,00€ / Übernachtung inklusive Frühstück nicht überschreiten.
- Bei Reise- und Übernachtungskosten für Teilnehmer*innen einer Veranstaltung auf Landes- oder Bundesebene ist eine Doppelfinanzierung zu vermeiden. Sprechen Sie hierzu den Veranstalter an, inwieweit diese bereits Bestandteil seiner Förderung sind.
- Bei der Teilnahme an Seminaren und Schulungen in Tagungseinrichtungen werden die Kosten für eine Verpflegung (Tagungsgetränke, ein einfaches Mittagessen, Gebäck/Kuchen) in der Regel vom Veranstalter übernommen. Sofern dies nicht der Fall ist, könnten die Kosten hierfür beantragt werden.
- Verpflegungskosten, die außerhalb der Veranstaltung z.B. bei abendlichen Treffen entstehen, wie Abendessen, Kosten für die Hotel- oder Minibar, werden nicht übernommen.
- Alkoholische Getränke werden grundsätzlich nicht finanziert.

Ausgaben für Referent*innen

- Honorare für externe Referent*innen werden in angemessener Höhe als förderfähig anerkannt.
- Kosten für Referent*innen des eigenen Verbandes können nur in Ausnahmefällen erstattet werden und sind zu begründen.
- Kosten von Referenten, z.B. für Übernachtung, Verpflegung oder Fahrkosten werden, soweit plausibel und verhältnismäßig, voll berücksichtigt. Sie sind im Verwendungsnachweis (Benennung von Referent*in, Thema und Kosten) darzulegen.
- Honorarersatzleistungen (z.B. Blumensträuße, Präsente) werden bis zu einer Höchstsumme von 20,00 € als förderfähig anerkannt.

Selbstverständlich sind immer Ausnahmen für die genannten Regelungen möglich. Bitte sprechen Sie uns gerne im Vorfeld der Projektplanung hierzu an, auch wenn Sie bei manchen Positionen unsicher sind!